

GEMEINDE BLANKENHEIM

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 V.I

Gemeindezentrum "Neues Leben"



Planzeichenerklärung

NUTZUNGSSCHABLONE (Eintragungen in die Nutzungsschablone nur beispielhaft)

SO Gemeindezentrum	SO	Sondergebiet "Gemeindezentrum" (§ 11 BauNVO)
0,6	—	0,4 Max. zulässige Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
0	II	o Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)
TH max. 8,0 m FH max. 11,0 m über FOK EG	TH FH	TH Max. zulässige Traufhöhe (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO) FH Max. zulässige Firsthöhe (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO) Bezugspunkt: FOK EG (Fertigfußboden Erdgeschoss)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

SO	Sondergebiet "Gemeindezentrum" (§ 11 BauNVO)
-----------	--

BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

---	Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
-----	-----------------------------

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

---	Straßenbegrenzungslinie
P	Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P	Parkplatz
▼	Ein- und Ausfahrtbereich

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

p	Private Grünfläche		Zweckbestimmung: Spielplatz
	Zweckbestimmung: Sportanlage		Zweckbestimmung: Parkanlage

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

	Anpflanzung / Erhaltung von Bäumen
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE, UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 (2) Nr. 10 und (4), § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
--	--

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
--	---

ERGÄNZENDE PLANZEICHEN

	Vermaßung
	freizuhaltende Sichtfenster

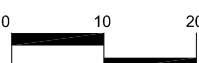


GEMEINDE BLANKENHEIM

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 V.I Gemeindezentrum "Neues Leben"

Entwurf gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB

o. M. Stand: 26.10.2007



planungsgruppe hardtberg GmbH
Mackenhäuser Allee 124
53115 Bonn
Info@planungsgruppe-hardtberg.de
www.planungsgruppe-hardtberg.de
fon 0228-935510 fax 9355124



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), zuletzt geändert durch BGBl. I 2006 Nr. 64 vom 21.12.2006.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenerverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003;

Die Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ausschuss für Bau, Fremdenverkehr, Gemeindeentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung hat am gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen.

(Siegel) gez. den
- Bürgermeister -

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat hat am die öffentliche Auslegung des Planes beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach dem Beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(Siegel) gez. den
- Bürgermeister -

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die In Betracht kommenden Träger öffentlichen Belange wurden gem. § 13a BauGB in der Zeit vom bis an der Aufstellung dieses Planes beteiligt. Von der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde abgesehen.

(Siegel) gez. den
- Bürgermeister -

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat hat am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel) gez. den
- Bürgermeister -

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Bebauungsplan-Änderung mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden bekundet. Die ortsübliche Bekanntmachung wird gem. § 10 (3) BauGB angeordnet.

(Siegel) gez. den
- Bürgermeister -

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbez. Bebauungsplans ist am gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplan-Änderung in Kraft.

(Siegel) gez. den
- Bürgermeister -